

anzunehmen, dass er den Wortlaut nicht ganz unverändert liess und etwa den Schlusssatz hinzufügte.

II, 1, 15—18. [R. II, 1, 13—16.] — Der Gesetzgeber der 3 ersten dieser Gesetze ist *Reccesvind*, der des 4. *Chindasvind*. Sie handeln sämmtlich von der Autorisation der Richter. Nach II, 1, 15 sollen Rechtssachen nur von solchen entschieden werden, denen der König richterliche Gewalt verliehen hat, oder von gewillkürten Schiedsrichtern, denen die Parteien die Entscheidung vor Zeugen übertragen haben¹. In II, 1, 16 wird von der den *Thiufadi* neben der übrigen Gerichtsbarkeit zustehenden Criminalgerichtsbarkeit gehandelt und in II, 1, 17 bestimmt, dass allen Richtern eine allgemeine Competenz in Bezug auf Criminal- wie auf Civilgerichtsbarkeit zustehen solle, mit Ausnahme der Friedensrichter (*'assertores pacis'*), deren Zuständigkeit sich nur auf die ihnen besonders vom Könige aufgetragenen Sachen beschränken solle. *Chindasvinds* Gesetz endlich bestimmt, dass nur der, welchem für einen Bezirk (*'territorium'*) die richterliche Gewalt verliehen sei, in diesem executivische Zwangsgewalt handhaben dürfe.

Die ursprünglichen Texte dieser Gesetze gedenken zweimal beiläufig der Befugnis der verordneten Richter, andere an ihrer Stelle mit der Wahrnehmung richterlicher Functionen zu beauftragen: in II, 1, 16 wird dem *Thiufadus* aufgegeben, für den Fall seiner Abwesenheit Stellvertreter für die Handhabung der Gerichtsbarkeit zu bestellen, und in II, 1, 18 wird der Fall vorausgesetzt, dass der Richter sich in der Rechtsprechung durch einen Unfreien vertreten lässt, für dessen Handlungen er dann verantwortlich ist. So erfahren wir, ohne dass es ausdrücklich durch ein Gesetz ausgesprochen wird, dass den westgothischen Richtern die Delegationsbefugnis zustand. Diese hat *Ervig* noch erweitert, indem er in einem Zusatze zu II, 1, 15: *'Nam et si hii, qui potestatem'* u. s. w. bestimmt, dass auch die Substitute der vom Könige eingesetzten Richter (*'comites et iudices'*) selbst wieder die Delegationsbefugnis haben sollen. Zugleich erfahren wir aus dieser Stelle, dass der Auftrag schriftlich ertheilt werden musste, durch ein Schriftstück, welches als *'commissoria'* (mit einer vom römischen Sprachgebrauch abweichenden Bedeutung) oder als *'informatio'* bezeichnet wird. Unter Hinweis auf

1) In diesem Gesetze finden sich Anklänge an *Cod. Iust. III, 1, 14* § 1: *'causas dirimendas . . . partium consensu electi'*. Vgl. *Dig. V, 1, 81*.